



Sitzung des Stadtrates am 26.02.2025

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Kontrolle erlaubnisfreier Sondernutzung nach § 4 Abs. 1 d der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und in der Stadt Halle auf dem Marktplatz

Vorlagen-Nummer: VIII/2025/00834

TOP: 12.3

Antwort der Verwaltung:

- 1. Hat die Stadtverwaltung hier bereits Maßnahmen ergriffen, um den Verursacher auf die Rechtswidrigkeit seines Handelns und der Notwendigkeit einer Sondernutzungsgenehmigung hinzuweisen?**

Es finden täglich Kontrollen hinsichtlich der „Straßenmusik“ durchgeführt. Bei Verstößen werden die Betroffenen auf die städtischen Vorgaben hingewiesen. Bei groben oder wiederholten Verstößen werden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

- 2. Falls nein, warum nicht?**

Entfällt.

- 3. Falls ja, erfolgte diese Belehrung aktenkundig?**

Konkrete Maßnahmen der Außendienste werden dokumentiert.

- 4. Da sich der Verstoß hier sowohl auf die Dauer, der nach § 4 Abs. 1 d zulässige Zeitraum von max. 30 Minuten wurde mehrfach nicht eingehalten und auf das Verbot von elektronischen Verstärkern, also Lautsprechern bezog, stellt sich die Frage, warum die Stadtverwaltung insbesondere auch dann nicht handelt, wenn diese Rechtsverstöße direkt vor ihren Augen begangen werden.**

Entgegen der Fragestellung wird regelmäßig eingeschritten.

- 5. Da selbst bei rechtskonformen Verhalten und einer Verlagerung des Standortes um mindestens 50 Meter nach spätestens 30 Minuten, die Beeinträchtigung der Beschäftigten am Marktplatz nicht endet, wäre es aus Sicht der Verwaltung dann nicht notwendig, hier eine Anpassung der Regelung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle vorzunehmen, die verlangt, dass im Falle des Marktplatzes dieser nach spätestens 30 Minuten zu verlassen und nicht öfter als einmal täglich zum Musizieren aufzusuchen ist?**

Aus Sicht der Stadtverwaltung besteht derzeit kein Änderungsbedarf. Dem Stadtrat steht es frei, selbst Änderungen einzubringen.

- 6. Welchen Sinn machen aus Sicht der Verwaltung Regelungen in der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle, wenn diese in der Folge weder durchgesetzt noch Verstöße geahndet werden?**

Entgegen der Fragestellung werden die Vorgaben der Sondernutzungssatzung durchgesetzt, wobei die Bediensteten im Außendienst natürlich nicht zu jeder Zeit an jedem Ort sein können.

Oberbürgermeister